

# Satzung



Aktualisierter Stand  
20. Dezember 2022  
unter der Vorstandschaft

1. Vorsitzender:	Nicolai Hahn
1. Vorsitzender:	Ralf Krüger
2. Vorsitzender:	Sandrine Binder
Kassier:	Sebastian Scherer
Schriftführerin:	Jacqueline Binder

## **C h r o n i k**

Im Frühjahr 1990 wurde der Grundstein unserer heutigen Narrenzunft gelegt. Nachdem lange Zeit die Fasnet fast ausschließlich den katholischen Gemeinden vorbehalten blieb, setzten sich mit Cornelia Bieschke, Fritz Barth, Angelika Just und Christan Oehler im Frühjahr 1990 vier junge, Leute zusammen und gründeten eine kleine Fasnetsgruppe, die "Feuerteufel".

Somit hielt im evangelischen Remmingsheim die Fasnet Einzug.

Ob es in Remmingsheim bereits früher historische Fasnetsbräuche gab oder ob in Remmingsheim zu früherer Zeiten Fasnet gefeiert wurde, lässt sich nicht belegen. So wurde mit dem Feuerteufel eine Wunschfigur ohne historischen Hintergrund entworfen. Die Maske wurde in Zusammenarbeit mit dem Maskenschnitzer Josef Baur aus Bierlingen entworfen. Das Häs des Feuerteufels wurde von Cornelia Bieschke und Fritz Barth entworfen und von Cornelia Bieschke auch selbst genäht.

Mit dieser Gruppe begann dann auch die offizielle Teilnahme der NFR in der Fasnetslandschaft.

Die Premiere mit damals 4 Erwachsenen und 2 Kinder fiel im Jahre 1991 leider dem Golfkrieg zum Opfer.

Der erste Umzug wurde deshalb ein Jahr später in Poltringen mit 6 aktiven Maskenträger gemeldet. Die zwar kleine aber farbenprächtige Gruppe fand bei dem Zuschauer großen Gefallen.

Durch den regen Zuspruch wurde die Gruppe immer größer und somit wurde am 06.03.1993 die offizielle Gründungsversammlung zu einem eingetragenen Verein abgehalten.

Seit dem 02.06.1993 sind die Narrenfreunde Remmingsheim ins Vereinsregister Rottenburg unter der VR-NR. 246 eingetragen.

Bei den ersten Wahlen wurde Cornelia Bieschke zum 1. Vorstand und Fritz Barth zum 2. Vorstand gewählt.

In der Mitgliederversammlung am 06.03.1994 wurde beschlossen, eine 2. Gruppe zu gründen. Da die Nachfrage nach Hexen sehr groß war, wurde beschlossen wir eine auf 28 Hexen limitierte Hexengruppe die "Nebelhexen" zu gründen. Der Name der Nebelhexe wurde in Anlehnung an die Remmingsheimer "Nebelreiter" gewählt.

Die Maske wurde nach vom Maskenschnitzer Josef Baur in Bierlingen angefertigt. Das Häs wurde von Cornelia Bieschke entworfen und auch wieder selbst genäht. 1995 erhielt die Gruppe noch einen Hexenmeister.

Ebenfalls 1995 kam mit dem "Lomba-Kiebler" die Dritte auf 20 Personen limitierte Gruppe zur Remmingsheimer Fasnet hinzu. Diese Gruppe wurde im Jahre 2001 auf 25 Personen erweitert. Im Jahre 2008 wurde die Gruppenstärke noch einmal auf nun 35 Personen erweitert. Der Name des "Lomba-Kieblers" wurde in Anlehnung an einen historischen Hintergrund mit dem "Remmingsheimer Kiebler" dem späteren Küfer gewählt.

So entwuchs aus dem anfangs kleinen und zarten Pflänzchen "Narrenzunft" ein großes, stattliches Gewächs mit heute über 100 aktiven Maskenträgern.

# SATZUNG

## **§ 1 Name, Sitz, Rechtsform, Eintragung, Geschäftsjahr**

- (1) Der Verein führt den Namen NARRENFREUNDE REMMINGSHEIM e.V. und hat seinen Sitz in Remmingsheim. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts " Steuerbegünstigte ZWECKE " der Abgabenordnung. Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Rottenburg am Neckar unter der Vereinsregisternummer VR 246 eingetragen.
- (2) Er ist politisch und religiös neutral.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 2 Zweck**

- (1) Zweck des Vereins ist die Erneuerung, Erhaltung und Pflege, sowie Förderung althergebrachter Fasnetsbräuche.
- (2) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Teilnahme an Narren-treffen, Veranstaltungen von Fasnetsumzügen, Durchführung vereinsinterner Veranstaltungen wie z.B. Hexentanz usw. sowie die Abhaltung von Brauchtumsveranstaltungen.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mittel des Vereins.

## **§ 3 Organe**

Vereinsorgane sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Ausschuss (Narrenrat)
3. der Vorstand

## **§ 4 Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung wird von sämtlichen Mitgliedern des Vereins gebildet. Sie findet einmal jährlich - spätestens im Oktober - statt. Den Zeitpunkt legt der Ausschuss fest.
- (2) Die Mitglieder des Vereins begegnen sich in Freundschaft, Aufrichtigkeit, Einigkeit und gegenseitiger Achtung. Sie reden sich mit " DU " und dem Vornamen an und betrachten sich gleichviel wo und immer als Freunde.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen und unter Mitteilung der Tagesordnung schriftlich einzuberufen. Das Erfordernis der schriftlichen Einladung ist auch erfüllt, wenn die Einladung in elektronischer Form gem. § 126 a BGB erfolgt. Der Fristenlauf für die Ladung beginnt mit dem Tag der Aufgabe der Einladung zur Post bzw. der Absendung der E-Mail. Maßgebend für die ordnungsgemäße Ladung ist die letztbekannte Anschrift / letztbekannte E-Mail-Adresse des Mitgliedes. Die Mitteilung von Adressänderungen / Änderungen von E-Mail-Adressen ist eine Bringschuld des Mitglieds.

- (4) Anträge zur Mitgliederversammlung, die von jedem Mitglied gestellt werden können, müssen spätestens am 5. Tage vor dem Tag der Versammlung bei einem Vorstandmitglied § 7a und b der Satzung, schriftlich (hier gilt Abs. 3 ergänzend) und mit kurzer Begründung versehen, eingehen. Hierauf ist in der ersten öffentlichen Bekanntmachung oder in der schriftlichen Einladung hinzuweisen. Dies gilt nicht für Anträge auf Beschluss des Ausschusses.
- (5) Die Tagesordnung wird in der Mitgliederversammlung aufgelegt. Sie muss folgende Punkte enthalten. Jahresbericht des Vorstandes, Bericht der Kassenprüfer, Aussprache, Entlastung und zutreffendenfalls Anträge, Neuwahlen, Satzungsänderungen.
- (6) Der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung unterliegen insbesondere:
  - a) die Wahl der Vorstandschaft
  - b) die Wahl des Ausschusses
  - c) die Wahl der Kassenprüfer
  - d) die Entlastung der Vorstandschaft und des Ausschusses bezüglich der Jahresrechnung und der Geschäftsführung.
  - e) die Beschlussfassung über eingegangene Anträge
  - f) die Festlegung bzw. Veränderung der Höhe des Jahresbeitrages der Mitglieder
  - g) die Änderung der Satzung
- (7) Die Leitung der Mitgliederversammlung obliegt einem Vorstandmitglied §7 Abs. a oder b. Zur Leitung der Entlastung und der Neuwahl des Ausschusses ist aus der Mitte der Versammlung eine Person (Wahlleiter) zu bestellen
- (8) Die Abstimmungen sind offen, es sei denn, dass geheime Abstimmung beantragt und diesem Antrag von mindestens einem Drittel der sich an der Abstimmung beteiligenden Mitglieder zugestimmt wird. Die Wahlen sind dann geheim. Liegt nur ein (Gesamt - oder Einzel -) Vorschlag vor, so kann die Wahl durch Zuruf oder offene Abstimmung erfolgen. Es können auch Personen vorgeschlagen werden, die nicht anwesend sind. Dem Wahlleiter bzw. dem die Wahl leitenden Vorstandmitglied ist eine schriftliche Erklärung vorzulegen, aus der hervorgeht, dass der Vorgeschlagene im Falle seiner Wahl das Amt annimmt. (Wahlberechtigt sind alle Mitglieder ab 16 Jahren)
- (9) Die satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Es entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Ergibt sich bei Wahlen Stimmengleichheit, so ist in einem weiteren Wahlgang eine Stichwahl zwischen den stimmgleichen Personen durchzuführen. Notfalls ist eine Stichwahl zu wiederholen.
- (10) Bei geheimen Abstimmungen wird das Wahlergebnis durch eine mindestens dreiköpfige Wahlkommission die der Versammlung auf Vorschlag des Wahlleiters bestellt, ermittelt.
- (11) Die Mitgliederversammlung ist grundsätzlich öffentlich, es sei denn, dass die Öffentlichkeit durch Mehrheitsbeschluss (Mehrheit der sich an der Abstimmung beteiligenden Mitglieder, Enthaltung gilt als nicht abgegebene Stimme) ausgeschlossen wird.

## **§ 5 Außerordentliche Mitgliederversammlung**

- (1) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind von einem Vorstandsmitglied §7 Abs. a oder b innerhalb von 6 Wochen einzuberufen, wenn
  - a) dies vom Ausschuss mit der Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder beschlossen wird, oder
  - b) die Einberufung schriftlich von mindestens einem Drittel der Mitglieder unter Angabe des Grundes beantragt wird
- (2) § 4 gilt entsprechend; in der Bekanntmachung oder schriftlichen Einladung muss jedoch die Tagesordnung und dass es sich um eine außerordentliche Mitgliederversammlung handelt, enthalten sein.

## **§ 6 Der Ausschuss (Narrenrat)**

- (1) Der Ausschuss ist das Verwaltungs- und Beratungsorgan des Vereins. Er beschließt über alle Angelegenheiten des Vereins zwischen den Mitgliederversammlungen, insbesondere teilt er die Funktionen und Aufgaben zu und auf, bereitet die Vereinsveranstaltungen vor, wenn erforderlich, eine Preisrichterkommission. Er ist berechtigt, hierzu auch Nichtmitglieder als Mitarbeiter heranzuziehen, die jedoch kein Stimmrecht besitzen. Der Ausschuss ist zugleich II. Disziplinarinstanz.
- (2) Der Ausschuss bzw. Narrenrat setzt sich zusammen aus:
  - a) den Mitgliedern des Vorstandes,
  - b) - einem Zeugwart  
- einem Gerätewart  
- einem Internetbeauftragten  
- einem Protokollführer
  - c) den Gruppenführern bzw. der von den einzelnen Gruppen dafür bestimmte ständige Vertreter.Die unter a) und b) genannten Mitglieder werden von der Mitgliederversammlung jeweils auf die Dauer von 4 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Der Ausschuss ist vom Vorsitzenden nach Bedarf oder auf schriftliches Verlangen der Hälfte seiner Mitglieder, unter Angabe der Tagesordnung, alsbald einzuberufen, in der Regel ohne Einhaltung einer bestimmten Frist durch schriftliche Ladung des Schriftführers § 4 (3) gilt entsprechend.
- (4) Der Ausschuss beschließt mit einfacher Mehrheit, ausgehend von den gültigen abgegebenen Stimmen, wobei Enthaltung als nicht abgegebene Stimme gilt, und ist beschlussfähig, wenn wenigstens der Vorsitzende oder einer seiner Stellvertreter und mindestens insgesamt die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des die Sitzung leitenden Vorstandsmitglieds (wenn offen abgestimmt wird)  
Die Sitzungen sind nicht öffentlich.  
Die Beschlussfassung erfolgt offen, es sei denn, dass ein Antrag auf geheime Abstimmung gestellt wird. Wegen der Wahlen zum Vorstand siehe auch § 7.
- (5) Der Ausschuss hat das Recht, für jedes Mitglied des Ausschusses, das während der Wahlperiode aus irgendwelchen Gründen ausscheidet, aus dem Kreis der Vereinsmitglieder ein anderes zu berufen. Die Berufung gilt bis zur nächsten anstehenden Wiederwahl des Postens/Mitgliedes.

- (6) Der Ausschuss ist ferner berechtigt, bei Bedarf aus dem Kreis der Vereinsmitglieder weitere - außerordentliche - Ausschussmitglieder zu berufen, die, falls die nachfolgende Mitgliederversammlung die Berufung billigt, ab deren Bestätigung ordentliches Ausschussmitglied sind.
- (7) Der Ausschuss stellt zu Beginn des Geschäftsjahres den Haushaltsplan auf.

## **§ 7 Vorstandschaft**

Die Vorstandschaft besteht aus

- a) 1 bis 3 gleichberechtigten 1. Vorstandsmitgliedern
- b) einem 2. Vorstand
- c) dem Schriftführer
- d) dem Kassierer

Die Mitglieder der Vorstandschaft sind aus der Mitte der Mitgliederhauptversammlung in geheimer Wahl mit einfacher Stimmenmehrheit für 4 Kalenderjahre zu wählen.

Jedes Mitglied der Vorstandschaft bleibt jedoch geschäftsführend so lange im Amt, bis es durch Neuwahl eines Nachfolgers ersetzt ist. Wiederwahl ist zulässig.

Besitzt die Vorstandschaft nicht mehr das Vertrauen der Mitglieder, so kann sie auch außerhalb der Wahlperiode von den anwesenden Mitgliedern mit absoluter Stimmenmehrheit ihres Amtes enthoben werden.

Die Vorstandschaft fasst ihre Beschlüsse im allgemeinen in Vorstands- und Ausschusssitzungen. Sie ist beschlussfähig, wenn mindestens Zwei der unter Punkt a) und b) gewählten Vertreter anwesend sind. Die Vorstandschaft beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit.

## **§ 7 a Vorstand**

- (1) Vorstand im Sinne §26 BGB sind die gewählten Personen §7 Buchstabe a und b der Satzung. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt. Der Vorstand vertritt die Zunft gerichtlich und außergerichtlich und hat die Stellung des gesetzlichen Vertreters der Zunft.
- (2) Aufgaben des Vorstandes:
- a) Beratung aller Zunftangelegenheiten, Beschlussfassung über etwaige Aufnahme oder Ausschließung von Mitgliedern der Zunft. Erledigung der laufenden Geschäfte und Zuteilung der Ämter in der Vorstandschaft und im Ausschuss.
  - b) Erfassung und festlegen der Tätigkeitsmerkmale der einzelnen Ausschussmitglieder.
  - c) Entscheidung über Beschwerden und Streitigkeiten aller Art innerhalb der Zunft.
  - d) Vorbereitung der Zunftveranstaltungen, wozu weitere Mitglieder der Zunft, sowie außenstehende Personen als Mitarbeiter und Berater herangezogen werden können.
  - e) Festlegen der Veranstaltungsprogramme.
  - f) Aufstellung und Festlegung einer Geschäftsordnung.
  - g) Vorbereitung, Einberufung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung.
  - h) Leitung der Hauptversammlung.
  - i) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Ausschusses.

- (3) Die Einhaltung der Masken- und Gruppenordnungen obliegt den einzelnen Gruppen selbst. Die Gruppenführer mit Helfer achten innerhalb der Gruppen auf die Einhaltung der Masken- und Gruppenordnung.
- (4) Dem Schriftführer obliegen die Fertigung der Protokolle, die über sämtliche Vereins- und Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen zu fertigen sind, sowie der gesamte Schriftverkehr. Die Protokolle sind jeweils bei der nächsten Ausschusssitzung zu verlesen. Das Protokoll der Mitgliederversammlung ist von einem der Vorsitzenden gegenzuzeichnen und in der folgenden Mitgliederversammlung zu verlesen.
- (5) Dem Kassierer - obliegt die gesamte Kassenführung, soweit der Ausschuss nichts anderes festlegt. Er ist zur ordnungsgemäßen Buchführung verpflichtet und vollzieht die Beschlüsse des Ausschusses über Einnahmen und Ausgaben. Ausgaben (bar oder unbar) dürfen vom Kassierer erst nach Gegenzeichnung des Vorsitzenden (im Falle der Verhinderung durch den Stellvertreter oder Schriftführer) getätigt werden. Der Ausschuss ist befugt, die Auszahlungen bis zu einer bestimmten Höhe im Einzelfall von dem Erfordernis der Gegenzeichnung zu befreien. Der Kassierer hat in der jeweils folgenden Ausschusssitzung die inzwischen eingegangenen bezahlten oder noch unbezahlten Rechnungen bekannt zu geben. Der Kassierer ist verpflichtet, seine Abrechnung spätestens 14 Tage vor der ordentlichen Mitgliederversammlung abzuschließen und in geordneter und übersichtlicher Form den Kassenprüfern vorzulegen. Dem Ausschuss gegenüber ist er auf Verlangen jederzeit - gegebenenfalls unter Nachweis der gewünschten Belege - zur Auskunft und Rechenschaft verpflichtet.
- (6) Vorstehende Bestimmungen über den Kassierer gelten entsprechend auch für die mit besonderer Kassenführung betrauten Personen (wie z.B. Wirtschaftskasse, Abzeichen Verkauf (u.Ä.)).
- (7) Der Vorstand - als Gremium - ist zugleich 1. Disziplinarinstanz, soweit in der Ordnung über die Gruppen in § 12 nichts anderes festgelegt ist.
- (8) Die Vorstandschaft beschließt mit einfacher Mehrheit in offener Abstimmung. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des die Sitzung leitenden Vorstandsmitglieds. Das Gremium ist beschlussfähig, wenn wenigstens 2 Vorstandsmitglieder anwesend sind. Die Ladung zu den Sitzungen erfolgt form- und fristlos durch den (die) Schriftführer(in). Auf die Möglichkeit der Teilnahme aller Mitglieder an den Sitzungen ist jedoch Bedacht zu nehmen.

## **§ 8 Kassenprüfer**

- (1) In der ordentlichen Mitgliederversammlung werden zwei Kassenprüfer für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Diese haben die verantwortliche Pflicht, so rechtzeitig vor der Mitgliederversammlung die Buch- und Kassenführung des Kassierers, wozu auch die Buch- und Kassengeschäfte besonderer Kassen gehören, zu überprüfen, dass etwaige Unstimmigkeiten möglichst zur Mitgliederversammlung aufgeklärt werden können. Sie sind verpflichtet, etwa entdeckte Unordentlichkeiten dem Vorsitzenden mitzuteilen. Sie haben an der Mitgliederversammlung teilzunehmen. Jedem Kassenprüfer muss auf seinen Wunsch in der Mitgliederversammlung das Wort erteilt werden.

- (2) Der Ausschuss ist berechtigt, die Kassenprüfer mit einer außerordentlichen - auch nicht gekündigten - Überprüfung der Geschäfte des Kassierers wie die Geschäfte jener Personen, die besondere Kassen verwalten, zu beauftragen; die Kassenprüfer sind in einem solchen Falle verpflichtet, dem Auftrag des Ausschusses unverzüglich Folge zu leisten. Im Rahmen eines solchen Auftrags sind die Kassenprüfer - auch einzeln - berechtigt, die Bankkonten des Vereins einzusehen.
- (3) Im Falle der Verhinderung der oder eines Kassenprüfers oder falls das Amt eines solchen während der Wahlperiode endigt, erfolgt Bestellung durch den Ausschuss aus dem Kreis der Mitglieder des Vereins; diese dürfen jedoch nicht Mitglieder des Ausschusses oder mit Kassengeschäften betraut gewesen sein.

## **§ 9 Mitgliedschaft**

- (1) Mitglied werden kann jede unbescholtene Person über 16 Jahre ohne Rücksicht auf Geschlecht und Rasse. Die Mitgliedschaft in einer aktiven Gruppe regelt die jeweilige Gruppenordnung.  
Die Anmeldung kann bei jedem Mitglied des Ausschusses erfolgen. Über die Aufnahme entscheidet im Zweifel der Vorstand. Gegen seine Ablehnung kann der Ausschuss angerufen werden, der endgültig entscheidet. Die Aufnahme oder Ablehnung wird in jedem Fall schriftlich bestätigt, bei Aufnahme durch Übersendung eines Exemplars der Satzung u. einem Vereins Aufnäher. Die Aufnahmegebühr, die der Ausschuss generell festsetzt, und der erste Jahresbeitrag sind mit der Anmeldung fällig; die Aufnahme als Mitglied gilt erst mit der Zahlung des ganzen Betrages als erfolgt. Für die Beitragszahlung ist jedoch der Tag der Anmeldung maßgebend. Im Falle der Ablehnung der Aufnahme sind etwa bezahlte Aufnahmegebühr und erster Jahresbeitrag unverzüglich zurück zu erstatten. Die Aufnahmegebühr wird bei jedem Eintritt (nach vorausgegangenem Austritt oder Ausschluss) wieder fällig.
- (2) Kinder unter 16 Jahren werden nur mit Elternteil oder volljähriger Aufsichtsperson aufgenommen.
- (2a) Bei Jugendlichen im Alter von 16 bis 18 Jahren muss ein Elternteil passives Mitglied des Vereins sein. Jugendliche zwischen 16 und 18 Jahren benötigen bei der Aufnahme eine schriftliche Einverständnis-Erklärung um an den Abendveranstaltungen des Vereins teilnehmen zu können. Diese müssen dem jeweiligen Gruppenvertreter vorgelegt werden.
- (3) Der Mitgliedsbeitrag wird im Bankeinzugsverfahren mittels Lastschrift eingezogen. Das Mitglied hat sich hierzu bei Eintritt in den Verein zu verpflichten, eine widerrufliche Einzugsermächtigung zu erteilen. Der Mitgliedsbeitrag ist am 1.1. eines laufenden Jahres fällig. Der Einzugstermin ist flexibel bis zum 1.3. festgelegt.
- (4) Jedes Mitglied ist verpflichtet, jederzeit die Interessen des Vereins zu wahren und den Jahresbeitrag firstgerecht zu bezahlen.
- (5) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
- (6) Der Austritt aus dem Verein kann auf 31. Dezember jeden Jahres durch schriftliche Erklärung dem Vorsitzenden, dem Schriftführer oder dem Kassierer gegenüber erfolgen. Der Austritt wird auf Wunsch schriftlich bestätigt. Satzung und Vereins Aufnäher sind zurückzugeben.



- (7) Der Ausschluss eines Mitglieds ist zulässig:
- a) bei Vernachlässigung der satzungsgemäßen oder im Einzelfall aufgetragenen Vereinspflichten,
  - b) bei grobem oder wiederholtem Verstoß gegen die Satzung oder Ordnungen des Vereins,
  - c) wegen unehrenhaften Betragens oder Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte
  - d) im Falle des Verzugs mit der Beitragszahlung trotz Mahnung und Fristsetzung;
  - e) im Falle der Verweigerung, Nichtbefolgung oder Nichteinhaltung disziplinarer Maßnahmen oder Auflagen.

### **§ 9a Persönlichkeitsrechte, Datenschutz**

- (1) Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der Verein seine Adresse, sein Alter und seine Bankverbindung auf. Diese Informationen werden in dem vereinseigenen IT System gespeichert. Jedem Vereinsmitglied wird dabei eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt. Vorstandsmitglieder des Vereins sind im Rahmen geltender Beschlüsse des Vorstandes befugt personenbezogene Daten des Mitglieds ausschließlich und alleine für Vereinszwecke auf privaten passwortgeschützten PCs zu verarbeiten. Das Mitglied stimmt dieser Art und Weise der Verarbeitung durch seine Mitgliedschaft im Verein zu. Diese Zustimmung ist jederzeit widerruflich durch schriftlichen Widerruf an den Vorstand.
- Sonstige Informationen und Informationen über Nichtmitglieder werden von dem Verein grundsätzlich intern nur verarbeitet, wenn sie zur Förderung des Vereinszweckes nützlich sind (z.B. Speicherung von Telefonnummern und EMAIL Adressen einzelner Mitglieder) und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung entgegensteht.
- (2) Der Verein informiert über Print- und Telemedien sowie sozialen Medien und auf seiner Homepage <http://www.narrenfreunde-remmingsheim.de> regelmäßig über besondere Ereignisse. Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand einer solchen Veröffentlichung widersprechen. Im Falle des Widerspruches unterbleiben in Bezug auf das widersprechende Mitglied weitere Veröffentlichungen. Personenbezogene Daten des widersprechenden Mitglieds werden von der Homepage des Vereins entfernt.
- (3) Beim Austritt, Ausschluss oder Tod des Mitglieds werden die personenbezogenen Daten des Mitglieds archiviert. Personenbezogene Daten des austretenden Mitglieds, die Kassenverwaltung betreffen, werden gemäß der Steuergesetzlichen Bestimmungen bis zu zehn Jahren ab der schriftlichen Bestätigung des Austritts durch den Verein (Vorstand) aufbewahrt.

## **§ 10 Ehrenmitglieder und Ehrenordnung**

Der Verein kann Mitglieder nach einer vom Ausschuss erlassenen Ehrenordnung ehren.

Die Ehrenordnung ist Bestandteil der gültigen Vereinsordnung (§16a).

## **§ 11 Disziplinalgewalt**

(1) Dem Verein steht gegenüber ihren Mitgliedern die Abrügung aller Unregelmäßigkeiten innerhalb des Vereins, bei Verstößen gegen die Satzung und Ordnungen, Nichtbefolgung von Anordnungen der satzungsgemäßen Organe oder Nichtbeachtung von Weisungen der beauftragten Funktionäre zu.

(2) Als Disziplinarmaßnahmen sind zulässig:

- Verwarnung, Auflagen, Verweis,
- befristetes Verbot des Auftretens
- Ausschluss und bei vorsätzlicher Beschädigung von Vereinseigentum Erkennung auf Schadensersatz.

Es sind auch mehrere Maßnahmen nebeneinander möglich.

(3) Vor jeder Entscheidung ist dem Beschuldigten unter mündlicher oder schriftlicher Mitteilung der Beschuldigung Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme unter Angabe einer angemessenen Frist zu geben. Jede Entscheidung ist dem Beschuldigten schriftlich mitzuteilen und falls sie mündlich eröffnet wurde, schriftlich zu bestätigen.

(4) Gegen die Entscheidung der 1. Instanz - dem Vorstand - oder falls der Gruppenführer entschieden hat, dem Gruppenführer ist binnen zweier Wochen ab Absendung der schriftlichen Entscheidung Berufung an den Ausschuss zulässig. Die Berufung ist schriftlich beim Vorsitzenden einzureichen. Die Disziplinarentscheidung soll den Tag der Absendung und muss eine Rechtsmittelbelehrung enthalten.

(5) Der Vorstand kann den Beschuldigten mündlich anhören. Hierauf besteht jedoch kein Rechtsanspruch

(6) Die Entscheidung des Vorstandes ist endgültig.

(7) Entzieht sich ein Mitglied durch Austritt einer Maßnahme, so tritt diese mit dem Wiedereintritt in den Verein in Kraft. Ein anhängiges Verfahren ist auch bei erfolgtem Austritt durchzuführen.

## **§ 12 Gruppen innerhalb des Vereins**

(1) Den Narrenfreunden gehören folgende Gruppen an:

- 1) FEUERTEUFEL
- 2) NEBELHEXEN
- 3) LOMBA KIEBLER

(2) Sämtliche Gruppen unterstehen der Oberleitung des Ausschusses. Jedes öffentliche Auftreten einer Gruppe oder eines Einzelnen dieser Gruppe bedarf der vorherigen Genehmigung des Ausschusses. An jedem Auftritt sollen mindestens zwei Ausschussmitglieder teilnehmen.

(3) Jede Gruppe hat einen Gruppenführer und mindestens zwei Helfer die ihm zur Seite stehen. Gruppenführer und Helfer, werden von der jeweiligen Gruppenversammlung gewählt.

(4) Die Gruppenführer gehören Kraft ihres Amtes dem Ausschuss an.

(5) Gruppenführer mit Helfer, sind für ihre Gruppe anstelle des Vorstands erste Disziplinarinstanz, soweit es sich um die Ahndung mit Verwarnung, Auflagen, Verweis oder befristetes Verbot des Auftretens handelt. Für das Verfahren gilt § 11 entsprechend. Eine endgültige Entscheidung über Disziplinarmaßnahmen können nur nach Absprache mit dem ersten oder zweiten Vorsitzenden getroffen werden. (Die Geschäftsordnung gilt hier entsprechend und ergänzend)

(6) Die Gruppen können sich eine Gruppenordnung geben, diese, wie auch jede Änderung derselben bedarf der Genehmigung des Ausschusses.

## **§ 13 Feuerteufel**

(1) Die Feuerteufel sind die Hauptfigur der Remmingsheimer Fasnet. Der Auftritt der Feuerteufel beginnt mit dem Maskenabstauben am Dreikönigstag.

(2) Der Auftritt der Feuerteufel beginnt mit dem Maskenabstauben am Dreikönigstag.

Ihre Aufgaben sind:

Mitwirkung bei Festzügen,

Einmärsche bei Veranstaltungen,

sowie die Mitwirkung bei den vom Ausschuss genehmigten Narrentreffen.

(3) Die Aufnahme und Pflichten innerhalb der Gruppe regelt die Gruppenordnung.

## **§ 14 Nebelhexe**

- (1) Die Hexengruppe ist eine begrenzte Gruppe. Die Gruppenstärke ist in der Gruppenordnung festgeschrieben. Die Gruppenstärke kann auf Beschluss der Gruppe verändert werden. Nach Genehmigung durch den Narrenrat kann somit für eine ausgetretene Hexe Ersatz bestellt werden oder eine neue Hexe als neues Mitglied in die Gruppe aufgenommen werden.
- (2) Der Auftritt der Hexen beginnt mit dem Maskenabstauben am Dreikönigstag. Sie werden vom Hexenmeister bei der Fasnetseröffnung ausgesandt. Am schmutzigen Donnerstag führen die Hexen vor dem Remmingsheimer Rathaus ihren Hexentanz auf. Ihre Aufgaben sind:  
Mitwirkung bei Festzügen,  
Einmärsche bei Veranstaltungen, sowie die Mitwirkung bei den vom Ausschuss genehmigten Narrentreffen.
- (3) Die Aufnahme und die Pflichten innerhalb der Gruppe regelt die Gruppenordnung.

## **§ 14a Lomba Kiebler**

- (1) Die Lomba Kieblergruppe ist eine begrenzte Gruppe. Die Gruppenstärke ist in der Gruppenordnung festgeschrieben. Die Gruppenstärke kann auf Beschluss der Gruppe verändert werden. Nach Genehmigung durch den Narrenrat kann somit für einen ausgetretenen Lomba Kiebler Ersatz bestellt werden oder ein neuer Kiebler als neues Mitglied in die Gruppe aufgenommen werden.
- (2) Der Auftritt der Lomba Kiebler beginnt mit dem Maskenabstauben am Dreikönigstag. Ihre Aufgaben sind:  
Mitwirkung bei Festzügen,  
Einmärsche bei Veranstaltungen  
Sowie die Mitwirkung bei den vom Ausschuss genehmigten Narrentreffen.
- (3) Die Aufnahme und die Pflichten innerhalb der Gruppe regelt die Gruppenordnung.

## **§ 15 Gruppenrat**

- (1) Der Gruppenrat besteht aus Gruppenführer und mindesten zwei Helfer einer jeden Gruppe des Vereins.
- (2) Der Aufgabenbereich des Gruppenrats umfasst:  
Koordination, Kooperation und Verbesserung der Kontakte zwischen den einzelnen Gruppen des Vereins,  
Entscheidungshilfen für den Ausschuss in Gruppenangelegenheiten,  
etc.  
Der Ausschuss wird von den Gruppenführern im Gruppenrat vertreten.
- (3) Der Gruppenrat wirkt mit bei Ehrungen nach der Ehrenordnung des Vereins.

## **§ 16 Satzungsänderung**

- (1) Satzungsänderungen, die nur von der Mitgliederversammlung beschlossen werden können, bedürfen einer Zwei- Drittel- Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenenthaltung gelten als nicht abgegebene Stimmen.
- (2) Soll der Zweck des Vereins geändert werden, so ist eine Drei-Viertel-Mehrheit erforderlich.

## **§ 16a Vereinsordnung**

Die Vereinsordnung gilt als Ergänzung zur aktuell gültigen Satzung der NFR und unterliegt einer laufenden Aktualisierung

## **§ 17 Ergänzende Bestimmungen des BGB**

Soweit diese Satzung nichts Anderes festlegt, gelten die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches über den eingetragenen Verein.

## **§ 18 Auflösung**

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur durch Beschluss einer außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgen. Sie muss mit dreiviertel Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen werden; hierbei werden Enthaltungen als nicht abgegebene Stimmen gezählt. Diese Bestimmung kann nicht mit Hilfe des § 16 abgeändert werden.
- (2) Über den Antrag auf Auflösung kann in der Mitgliederversammlung, zu der er gestellt ist nur beraten werden. Falls der Antrag auf Auflösung in der Versammlung eine Mehrheit nach des § 4 findet, ist innerhalb von 6 Wochen eine - gegebenenfalls weitere - außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. § 5 gilt entsprechend, aus der Bekanntmachung oder schriftlichen Einladung muss der Tagesordnungspunkt ersichtlich sein.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins der Gemeinde Neustetten, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne von § 2 dieser Satzung in der Teilgemeinde Remmingsheim zu verwenden hat.